

Zweite Pressemitteilung zum Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20. August 2021 zum Az. VG 14 L 467/21

Berlin, 25. August 2021

Sowohl unsere Mandantin als auch die hiesige Sozietät wurden seit dem 20. August 2021 von Pressevertretern*innen telefonisch kontaktiert und nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin zum Aktenzeichen VG 14 L 467/21 gefragt. Allein aus diesem Grund haben wir bereits am 20. August – nach Rücksprache mit unserer Mandantin – eine Pressemitteilung in ihrem Namen veröffentlicht. Da unsere Mandantin und uns aber weiterhin Nachfragen erreichen, dürfen wir folgendes erklären:

1. Unsere Mandantin, die The Pearl Betriebs GmbH, nimmt die Covid19-Pandemie weiterhin äußerst ernst und steht uneingeschränkt hinter allen erforderlichen Schutzmaßnahmen.
2. Obwohl der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin sie von dem Verbot, Tanzlustbarkeiten in geschlossenen Räumen zu veranstalten, vorläufig befreit und ausnimmt, hat unsere Mandantin freiwillig entschieden, bis auf weiteres die Tanzfläche geschlossen zu halten.
3. Es ist nicht die Intention unserer Mandantin das Clubgeschehen wie vor Ausbrechen der Covid19-Pandemie willkürlich wiederherzustellen. Vielmehr möchte sie eine schrittweise Annäherung unter Beachtung aller geltenden Schutzmaßnahmen erreichen. Dies wird in Anbetracht der noch immer ernstzunehmenden Ansteckungszahlen viel Zeit erfordern. Gern hätte sie an dem Pilotprojekt „Reeboot Clubculture“ teilgenommen, wurden allerdings weder angesprochen noch informiert.
4. Unserer Mandantin ist bis dato nicht bekannt, ob das Land Berlin Beschwerde gegen den Beschluss eingelegt hat.
5. Unsere Mandantin hat mittlerweile auch eine sog. Hauptsacheklage (konkret: Feststellungsklage) erhoben, mit der sie die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Tanzverbotes abschließend klären will. Die Klage wurde ebenfalls beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben.
6. Unsere Mandantin stellt klar, dass sie – seitdem sich die Clubcommission von einem ihrer Mitglieder, nämlich unserer Mandantin, am 3. November 2020 öffentlich distanziert hat – nicht mehr Mitglied des *Clubcommission Berlin - Verband der Berliner Club-, Party- und Kulturereignisveranstalter e.V.* ist. Bis zu diesem Zeitpunkt war unsere Mandantin über Jahre vollwertiges Mitglied. Weder bei ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung noch bei der Erhebung der Feststellungsklage hat sie mit der Clubcommission Berlin zusammengearbeitet. Sie hat eigenständig gehandelt.
7. Mit Blick darauf, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichts nach unserem Kenntnisstand noch nicht rechtskräftig ist, geschweige denn, dass das Hauptsacheverfahren beendet ist, wird unsere Mandantin – nach Lage der Dinge und bis auf weiteres – keine gefilmten Interviews geben. Sie ist in Einzelfällen bereit, schriftliche Presseanfragen zu prüfen und in einigen Fällen zu beantworten. Presseanfragen sind zu richten an: Stanhope Partnerschaft von Rechtsanwälten, info [at] stanhope.de.